

Bundesministerium für
Gesundheit
z.Hd. Frau Mag. Irene Hager-Ruhs
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMG-90200/0001-I/B/6/2009

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Ha/Mic

Klappe (DW) Fax (DW)
443

Datum
18.3.2009

Budgetbegleitgesetz 2009 – Beitrag BMG

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass im Rahmen einer so kurzen Begutachtungsfrist eine intensive Beschäftigung mit der Materie nicht wirklich möglich ist, zumal im Rahmen des ausgesandten Entwurfes gleich 4 Gesetze novelliert werden sollen.

Es soll daher wegen der aus Sicht des ÖGB dringlichen Materie vordringlich zu den Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Artikel X3) Stellung genommen werden:

1. Allgemein:

Dazu ist anzumerken, dass der ÖGB die finanzielle Unterstützung für die österreichischen Krankenversicherungsträger sehr begrüßt. Die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung muss auch in Zeiten der Wirtschaftskrise vorrangiges Ziel der Bundesregierung sein. Die hier vorgeschlagenen Regelungen werden durchaus gut geheissen, erscheinen allerdings im Lichte des Ministerratsvortrages von Sillian unvollständig. Der dort erwähnte „Kassenfonds“ findet sich im Entwurf derzeit nicht wieder.

2. Zu Z.1 (§ 80a, neuer Abs. 8):

Der Bund soll an den Hauptverband für das Jahr 2009 eine Summe von xx Millionen Euro überweisen. Der ÖGB begrüßt die finanzielle Hilfe für die Krankenversicherungsträger mit einem negativen Reinvermögen.

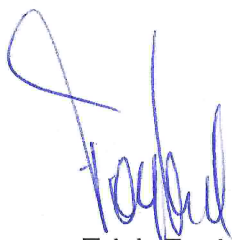
Da gerade für diese Krankenversicherungsträger eine rasche finanzielle Hilfe notwendig ist, geht der ÖGB daher davon aus, dass die Summe hinter diesen „xx“ eine möglichst hohe ist. In den Berichten von der Ministerratsitzung in Sillian im Februar 2009 war von einer maximalen Summe von 50 Mio. € die Rede. Auf Grund der angespannten Situation einiger Träger erwarten wir daher, dass zumindest diese Summe sich im endgültigen Gesetzestext wieder findet.

3. Zu Z.3 (§ 643)

Abs. 2: Die Auflösung des sogenannten „Katastrophenfonds“, wie der Fonds nach §447a (5) genannt wurde, und seine vorgeschlagenen Verteilung finden die ungeteilte Zustimmung des ÖGB.

Abs. 3: Die Verteilung der überschüssigen Mittel der Beihilfe nach dem GSBG auf die Träger ist nach der dargestellten Variante unklar. Nach der im Entwurf vorgestellten Methode würden die über die vollständige Abgeltung der nicht abziehbaren Vorsteuer hinausgehenden Mittel zuerst verteilt, dann wieder eingesammelt und erst dann wieder endgültig verteilt. Das ist unserer Meinung nach nicht gewollt und wir schlagen daher vor, im Abs. 3 in der Wortfolge „...ist vom Hauptverband auf die Krankenversicherungsträger...“ das Wort „die“ durch das Wort „diese“ zu ersetzen, da die vorgeschlagenen Regelung dann mehr Sinn bekommen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Foglar
gf. Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär